



# Regionalplan Südwestthüringen



*Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.*

*Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.*

*Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.*

## **Vorwort**

## **Verfahrensübersicht**

## **Einführung / Erläuterungen**

## **Bekanntgabe der Genehmigungen 2011 und 2012**

## **Regionalplan Südwestthüringen**

## **Umweltbericht**

## **Zusammenfassende Erklärung**

## **Glossar**

# **Regionalplan Südwestthüringen**

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Regionale Planungsstelle

Hölderlinstraße 1, Behördenzentrum

98527 Suhl

Telefon: 03681 / 73 45 01

Fax: 03681 / 73 45 02

E-Mail: [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de)

[www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest](http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest)

# Regionalplan Südwestthüringen

## - konsolidierte (unverbindliche) Fassung -

Die nachfolgende Fassung zeichnet den Regionalplan Südwestthüringen mit der Fortführung des Planverfahrens im Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und der Ersten Änderung bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die mit Bekanntgabe der Genehmigungen am 09.05.2011 und 30.07.2012 in Kraft getreten sind, nach. Der Fassung liegen folgende Dokumente zugrunde:

- Regionalplan Südwestthüringen – ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte (Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011, Beitrittsbeschluss)  
(Bekanntgabe der Genehmigung am 09.05.2011 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 und Inkrafttreten)
- Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen – Fortführung des Planverfahrens (Beschluss-Nr. 02/293/2012 vom 31.01.2012)  
(Bekanntgabe der Genehmigung am 30.07.2012 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 und Inkrafttreten)
- Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (Beschluss-Nr. 03/294/2012 vom 31.01.2012)  
(Bekanntgabe der Genehmigung am 30.07.2012 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 und Inkrafttreten).

Die konsolidierte Fassung ist unverbindlich. Eine Haftung wird nicht übernommen. Verbindlich sind nur die in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vorgehaltenen Ausfertigungen zu o.g. Fassungen.

Insofern stellt die konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen ein handhabbares, anwenderfreundliches Zusatzangebot im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen dar.



## Vorwort

Seit nunmehr 20 Jahren erfüllt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes die ihr nach dem Thüringer Landesplanungsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Die wichtigste Tätigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft in diesem Aufgabenspektrum ist die Aufstellung und Aktualisierung (Änderung) des Regionalplanes.

Das Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen (das bereits 2004 begann) war davon gekennzeichnet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge zu treffen und Gestaltungsmöglichkeiten offen zu halten. Schwierig war es, eine ausgleichende Koordinierung der unterschiedlichen Interessenslagen vorzunehmen. In diese Planungs- und Abstimmungsprozesse waren insbesondere die

kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden in der Region, die benachbarten Planungsregionen sowie die berührten Bundes- und Landesbehörden einbezogen. Diese Prozesse waren aber auch von öffentlich diskutierten Konflikten geprägt, wie z.B. die Diskussionen zu Windenergieanlagen oder den Zentralen Orten zeigten. Die notwendigen Entscheidungen mussten jedoch mit Blick auf das Ganze und auf der Basis eines langfristig angelegten Konzeptes getroffen werden. So war es notwendig, das Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen in verschiedenen Teilschritten durchzuführen.

Die vorliegende Fassung des Regionalplanes Südwestthüringen ist eine konsolidierte (unverbindliche) Fassung aus dem 2011 genehmigten Regionalplan und den 2012 genehmigten Teilen „Fortführung des Planverfahrens zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie“ und „Erste Änderung des Regionalplanes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“. Sie stellt ein handhabbares, anwenderfreundliches Zusatzangebot im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen dar.

Der Regionalplan Südwestthüringen ist ein modernisiertes Planwerk, welches die Ziele des Landesentwicklungsplanes Thüringen 2004 konkretisiert sowie vertieft und dabei raumrelevante Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der verschiedenen Fachplanungen berücksichtigt. Er schafft querschnittsorientiert als Bindeglied zwischen Kommunen und Land die planerischen Grundlagen für den Schutz der natürlichen Ressourcen und für raumbedeutsame Investitionen.

Regionalplanung ist kein Selbstzweck, sondern die Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Koordinierungs- und Aktivierungsauftrages mit der Zielsetzung, „regionalen Nutzen zum Wohle aller zu generieren“. Ziel der regionalen Planung ist es, die zukünftige Nutzung des zur Verfügung stehenden Raumes mit den gesellschaftlichen Erfordernissen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen. Als Ausdruck des raumordnerischen Gestaltungsauftrages berücksichtigt der Regionalplan demzufolge die ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Entwicklungsaspekte.

Angesichts der Begrenztheit von Raum und Ressourcen ist der Regionalplan ein mitunter kritisch betrachtetes, aber – und das ist unsere Überzeugung – notwendiges Instrument zur langfristigen Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Die Wirksamkeit des Regionalplanes Südwestthüringen ist abhängig von seiner Umsetzung und einer aktiven Ausgestaltung, wozu ich hiermit ausdrücklich auffordere.

Ich danke allen an den Planungs- und Abstimmungsprozessen beteiligten Akteuren, vor allem den Mitgliedern der Planungsversammlung und des Planungsbeirates der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für ihre stete Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit. Mein Dank gilt insbesondere dem langjährigen Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Ralf Luther, der im Juni 2012 verabschiedet wurde.

Reinhard Krebs

Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen





## Verfahrensübersicht

<b>Beschluss zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen (zukünftig: Regionalplan Südwestthüringen) und Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ThürLPIG vom 18.12.2001</b>	<b>22.06.2004</b>
Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ThürLPIG	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2004 vom 05.07.2004
Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen	07/2004 – 04/2007
Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen – Scoping-Termin	30.06.2006
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zum Entwurf nach § 12 Abs. 2 ThürLPIG vom 18.12.2001</b>	
Beschluss	24.04.2007
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2007 vom 04.06.2007
Anhörung / Öffentliche Auslegung	18.06.2007 – 20.08.2007
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	08/2007 – 06/2008
Novelliertes Thüringer Landesplanungsgesetz	Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 04/2007 vom 31.05.2007
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zum überarbeiteten Entwurf nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	24.06.2008
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2008 vom 28.07.2008
Anhörung / Öffentliche Auslegung	08.08.2008 – 08.09.2008
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	09/2008 – 05/2009
<b>2. Anhörung / öffentliche Auslegung zum überarbeiteten Entwurf nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	12.05.2009
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 vom 02.06.2009
Anhörung / Öffentliche Auslegung	15.06.2009 – 15.07.2009
Beschluss zur Einholung von Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG bzgl. Änderungen im Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz	20.10.2009
Einholung von Stellungnahmen	10/2009 – 11/2009
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	07/2009 – 12/2009
Beschluss zum Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen und seine Einarbeitung in den Regionalplan Südwestthüringen (Fassung für die Vorlage zur Genehmigung)	01.12.2009
<b>Beschluss des Regionalplanes Südwestthüringen und der Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>01.12.2009</b>
Einreichung des Regionalplanes Südwestthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	20.01.2010
Genehmigung des Regionalplanes Südwestthüringen durch die Oberste Landesplanungsbehörde (ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte)	22.02.2011

<b>Beitrittsbeschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zum Genehmigungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde zum Regionalplan Südwestthüringen</b>	<b>22.03.2011</b>
Bekanntgabe der Genehmigung und damit Inkrafttreten des Regionalplanes Südwestthüringen	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011
<b>Fortführung des Planverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen im Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Anhörung / öffentliche Auslegung nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	19.07.2011
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2011 vom 22.08.2011
Anhörung / Öffentliche Auslegung	29.08.2011 – 01.11.2011
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	11/2011 – 01/2012
<b>Beschluss zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen und der Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>31.01.2012</b>
Einreichung des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	28.02.2012
Genehmigung zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen durch die Oberste Landesplanungsbehörde	12.06.2012
Bekanntgabe der Genehmigung und damit Inkrafttreten des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Südwestthüringen	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 vom 30.07.2012
<b>Beschluss zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. der Raumnutzungskarte Anhörung / öffentliche Auslegung nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	<b>19.07.2011</b>
Beschluss	19.07.2011
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2011 vom 22.08.2012
Anhörung / Öffentliche Auslegung	29.08.2011 – 01.11.2011
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	11/2011 – 01/2012
<b>Beschluss zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. der Raumnutzungskarte und der Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>31.01.2012</b>
Einreichung der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. der Raumnutzungskarte über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	28.02.2012
Genehmigung der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. der Raumnutzungskarte durch die Oberste Landesplanungsbehörde	12.06.2012
Bekanntgabe der Genehmigung und damit Inkrafttreten der Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie i.V.m. der Raumnutzungskarte	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 vom 30.07.2012



## Einführung / Erläuterungen

Der Regionalplan Südwestthüringen legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für die Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

Hauptanliegen des Regionalplanes ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Planungsregion Südwestthüringen wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden.

Die Planungsregion Südwestthüringen umfasst die Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg sowie die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl. Diese bilden zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentren ausgewiesen sind, die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) als Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.

Mit der Verbindlicherklärung und Veröffentlichung des Regionalen Raumordnungsplanes Südthüringen im Jahr 1999 lag in Südwestthüringen erstmals ein vollständiger Regionalplan vor.

Neben dem gesetzlichen Auftrag, den Regionalplan aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln (§ 14 Abs. 1 ThürLPIG) ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürLPIG bei geänderten landesplanerischen Zielen der Regionalplan zu ändern. Dem wurde – bezogen auf den Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 – mit dem Regionalplan Südwestthüringen entsprochen. Dieser greift die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG und § 2 ThürLPIG sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2004 auf und formt sie regionsspezifisch räumlich und sachlich als Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 7 Abs. 5 ThürLPIG aus. Als normative Bestandteile der Planunterlagen sind sie in textlicher sowie zeichnerischer Form (Raumnutzungskarte sowie kapitelbezogene Karten) enthalten.

Zur Hervorhebung der Umsetzung landesplanerischer Mindestinhalte wurden vor die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen Brückentexte als Querverweise zu Festlegungen des Landesentwicklungsplanes eingefügt. Bestimmte raumordnerische Erfordernisse werden nur im Landesentwicklungsplan geregelt (z.B. die Ausweisung der Zentralen Orte höherer Stufe oder Festlegungen zur allgemeinen Sicherung und Entwicklung von Naturgütern).

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürLPIG durch Z gekennzeichnet und kapitelweise fortlaufend nummeriert, um die Bezugsetzung in der Anwendung zu erleichtern.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind durch G gekennzeichnet und ebenfalls gesondert kapitelweise fortlaufend nummeriert.

Die Kennzeichnung durch Z und G erfolgt auch im Rahmen der zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte sowie in den kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr, 4-1 Freiraumsicherung und 4-2 Tourismus.

Die im Regionalplan Südwestthüringen enthaltenen Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Das gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechtes. Die Beachtungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich ergibt sich nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Gemeinden bei der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Die im Regionalplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Hinzu kommt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 2 und 3 ROG für Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Jedoch sind mittelbare Auswirkungen, insbesondere durch nachfolgende Verwaltungsentscheidungen, aufgrund der genannten Beachtens-/Anpassungs- bzw. Berücksichtigungspflicht möglich.

So ist in der Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, dass die Festlegung von Zielen der Raumordnung auch in einem nicht in Form eines Rechtssatzes erlassenen Plan Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO darstellen. Dazu sind neben den Gesichtspunkten des nach Sinn und Zweck der Norm gebotenen weiten Verständnisses des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und der aus § 4 ROG ableitbaren Rechtsbindungen auch die seit dem Beginn des Jahres 1997 geltenden Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) anzuführen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 20.11.2003 – 4 CN 6.03). Demnach handelt es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben, die typischerweise über die Verwaltungssphäre hinaus im Außenrechtsverhältnis rechtliche Wirkungen entfalten können.

Nach gegenwärtiger Rechtslage handelt es sich folglich beim Regionalplan Südwestthüringen – auch wenn der Landesgesetzgeber für den Plan keine Rechtssatzform vorgibt – um eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein kann.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Regionalplanes Südwestthüringen lässt sich kein Anspruch auf fachplanerische Kategorisierungen bzw. Funktionszuweisungen und auf die Einstufung in raumordnerische Kategorien selbst ableiten. Festlegungen des Regionalplanes begründen insbesondere kein Anrecht auf Fördermittelvergabe.

Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – vgl. Glossar) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.

Dem Regionalplan ist nach § 9 ThürLPiG eine Begründung beigelegt. In der Begründung von Zielen und Grundsätzen werden insbesondere wiedergegeben:

- Gründe zur Notwendigkeit der Ziel-/Grundsatzformulierung;
- Informationen zu Ausweisungskriterien;
- Querbezüge zu anderen Zielen / Grundsätzen.

Die Begründungen sind jeweils der Ziel-/Grundsatzformulierung zugeordnet, um eine direkte Bezugnahme im Kontext mit dem Plan zu ermöglichen.

Als neuer Bestandteil der Begründung und Teil der Planunterlagen wurde der **Umweltbericht** zum Regionalplan nach §§ 8 und 9 ThürLPiG i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung beigelegt. Damit wurde die Umweltprüfung in das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes integriert.

Der Kartenteil des Regionalplanes Südwestthüringen untergliedert sich in die Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 100.000 und die kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr, 4-1 Freiraumsicherung und 4-2 Tourismus im Maßstab 1 : 375.000. Er enthält die zeichnerischen Festlegungen zu Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie nachrichtliche Übernahmen zum Bestand.

Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen entsprechend der maßstabsbezogenen Regelungstiefe gebietsscharf. Eine Interpretation der Zuordnung einzelner Grundstücke (parzellenscharf) in den Randbereichen ist im Rahmen der sachlichen und räumlichen Konkretisierung möglich.

Mit der **Bekanntgabe der Genehmigung** im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011 trat der **Regionalplan Südwestthüringen** ohne den Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte (Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsleitung) in Kraft (§ 11 Abs. 1 ThürLPiG). Gleichzeitig trat der Regionale Raumordnungsplan Südthüringen 1999 außer Kraft.

Gemäß Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (AZ: 21-8107/1-3-52) vom 22.02.2011 – dem die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen mit Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011 beigetreten war – erfolgte für den Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Fortführung des Planverfahrens, welche mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 vom 30.07.2012 abgeschlossen wurde (Inkrafttreten).

Im Laufe der Fortführung des Planverfahrens zum Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde anhand neuerer Erkenntnisse deutlich, dass auf der Grundlage des vorhandenen Gesamtkonzeptes und der Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie Ergänzungen zu den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie erforderlich waren. Das dazu notwendige Verfahren zur Ersten Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (Z 3-6 und diesbezügliche Darstellungen in der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung) wurde seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen am 19.07.2011 eröffnet und mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012 vom 30.07.2012 ebenfalls abgeschlossen. Damit traten die seit dem 09.05.2011 an diesen Stellen verbindlichen Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung) außer Kraft.

Die vorliegende Fassung des Regionalplanes Südwestthüringen ist eine konsolidierte (unverbindliche) Fassung aus den o.g. Planteilen zum Regionalplan Südwestthüringen und kann nach § 11 Abs. 2 ThürLPiG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften und der Oberen Landesplanungsbehörde eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Planwerk auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

⇒ [www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest](http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest)

zum Download zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vorgehaltenen Ausfertigungen zu den o.g. Planteilen rechtsverbindlich sind. Die Version im Internet bildet lediglich ein zusätzliches Informationsangebot im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers der Regionalplanung.

### Teile des Regionalplanes, für die die Genehmigung versagt wurde

Gemäß Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (AZ: 21-8107/1-3-52) vom 22.02.2011 – dem die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen mit Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011 beigetreten ist – wurde einigen Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes die Genehmigung versagt. Sie sind nicht mehr im Regionalplan Südwestthüringen enthalten. Dies betrifft:

- Teile von Zielen in den Abschnitten 1.2.3 Grundzentren und 4.6.2 Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion, insofern sie sich auf Ortsteile beziehen,
- Teile von Zielen im Abschnitt 1.2.4 Grundversorgungsbereiche, die sich auf „nachrichtliche Übernahmen“ beziehen,
- einzelne Grundsätze im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung, die Festlegungen zum Bedarf und zu Orientierungswerten für die Siedlungsflächenentwicklung beinhalteten und
- alle Ziele / Grundsätze im Abschnitt 3.2 Großflächiger Einzelhandel.

Des Weiteren wurde auch einigen Zielen in den Abschnitten 3.1.1 Funktionales Schienennetz, 3.1.2 Funktionales Straßennetz und 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung die Genehmigung versagt. Diese versagten Ziele wurden gemäß den Hinweisen und Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 22.02.2011 in Plansätze oder deren Begründungen der jeweiligen Abschnitte integriert. Entsprechend angepasst wurde auch die fortlaufende Nummerierung der Ziele und Grundsätze.

### **Fortführung des Planverfahrens zum Teil des Regionalplanes, der von der Genehmigung ausgenommen wurde**

Gemäß Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (AZ: 21-8107/1-3-52) vom 22.02.2011 – dem die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen mit Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011 beigetreten war – wird das Planverfahren für die im Raumordnungsverfahren „Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle – Schweinfurt; Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen), inklusive 380-/110-kV-Umspannwerk Eisfeld / Schalkau“ bestimmten Untersuchungskorridore fortgeführt.

Der Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsleitung (zeichnerische Festlegungen) ist weiterhin nicht verbindlich und entsprechend gekennzeichnet.

### **Hinweise**

Die getroffenen regionalplanerischen Festlegungen im Regionalplan Südwestthüringen widerspiegeln die Gebietsstruktur bis zum 31.12.2010. Zwischenzeitliche Gemeindeneugliederungen mit Auswirkungen auf regionalplanerische Festlegungen konnten in den o.g. Änderungsverfahren zum Regionalplan nicht mehr berücksichtigt werden. Dies geschieht im Rahmen der künftigen Regionalplanänderungen.

### **Weitere Informationen ...**

... zum Regionalplan Südwestthüringen können unter o.g. Internetadresse der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen ...**

... für die Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen sind die §§ 1, 7 und 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), die §§ 3, 7 bis 12, 14 und 17 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 15.05.2007 (GVBl 4/2007, S. 45), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. S. 489) und der Landesentwicklungsplan Thüringen (Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 06.10.2004, GVBl 18/2004, S. 754).

